KANTON
LUZERN

Kantonsrat

P 663

Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über ein verfassungsrechtliches Gutachten zur Klärung von § 55 Absatz 1b der Verfassung des Kantons Luzern

eröffnet am 26. Januar 2026

Begründung:
In letzter Zeit wurde v. a. im Zusammenhang mit Positionen des Kantons und seiner Bevölkerung gegenüber dem Bund und seinen Interessen vom Regierungsrat der § 55 Absatz 1b der Verfassung des Kantons Luzern genannt und dahingehend interpretiert, dass mit dem Wortlaut «Der Regierungsrat vertritt den Kanton nach innen und aussen» die Entscheidungskompetenz bei der strategischen Ausrichtung des Kantons dem Regierungsrat zufalle.
«Vertreten» kann im treuhänderischen oder im fürsorgerischen Sinne verstanden werden: Treuhänderisch bedeutet, die Beschlüsse und Interessen eines Mandanten zu kommunizieren und diese um- und durchzusetzen; fürsorgerisch hingegen bedeutet, für einen Mandanten, der selbst nicht beschluss- und urteilsfähig ist, zu dessen Wohl zu entscheiden und zu handeln.
Der Regierungsrat verwendete bei der Positionierung des Kantons Luzern gegenüber dem EU-Rahmenvertrag und ganz allgemein bei Stellungnahmen des Kantons zu Vernehmlassungen des Bundes, wie kürzlich bei den internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO, diese vormundschaftliche Kantonsvertretung. Dabei wird der Kantonsrat sowohl als eigentliche strategische Entscheidungsebene als auch in seiner Meinungsvielfalt als direktes Abbild des Volkswillens ausser Acht gelassen.
Da der § 55 Absatz 1b der Kantonsverfassung dem Regierungsrat die Vertretung nach innen und aussen überträgt, kann in der Auffassung der Postulanten diese Vertretung nur im treuhänderischen Sinne gemeint sein, da strategische Entscheide, die innere Angelegenheiten des Kantons betreffen und die der Regierungsrat nach innen zu vertreten hat, stets vom Kantonsrat zu beschliessen sind. Somit verstehen die Postulanten den § 55 Absatz 1b dahingehend, dass der Regierungsrat Beschlüsse und Haltungen des Parlamentes nach innen und aussen umsetzt und zu vertreten hat; nicht jedoch, dass er die aussenpolitischen Entscheidungen in alleiniger und eigener Kompetenz zu treffen habe. Um die Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe insbesondere auch im Zusammenhang mit den zunehmenden interkantonalen strategischen Absprachen und Projekten im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen KdK, der interkantonalen Direktorenkonferenzen und gegenüber dem Bund zu klären, wird der Regierungsrat beauftragt, ein unabhängiges Rechtsgutachten eines Verfassungsrechtsexperten zum § 55 Absatz 1 der Kantonsverfassung einzuholen und mit dem Kantonsrat zu beraten.

Schumacher Urs Christian

Vogel Marlen, Bossart Rolf, Lötscher Hugo, Wicki Martin, Lang Barbara, Zanolla Lisa, Bucher Mario, Meyer-Huwyler Sandra, Schnydrig Monika, Ursprung Jasmin, Arnold Robi, Stadelmann Fabian, Steiner Bernhard